



Bern, 27. September 2019

Abbau von Regulierungskosten. Lockerung von Dokumentations- und Archivierungsvorschriften

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 15.3122 de Courten
vom 12. März 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Auftrag und Ausgangslage	3
2.1	Das Postulat de Courten (15.3122).....	3
2.2	Begriffliche Definition	4
2.3	Thematische Abgrenzung des Berichts.....	4
3	Abbau von Doppelspurigkeiten	4
3.1	Datenpolitik der Schweiz.....	4
3.2	Once-only Prinzip und gemeinsame Stammdatenbewirtschaftung	5
3.3	Abbau von Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung	7
4	Bestandesaufnahme und Lockerungsvorhaben.....	8
4.1	Steuern.....	9
4.2	Rechnungslegung und Revision.....	11
4.3	Lebensmittelhygiene und Veterinärfragen	11
4.4	Arbeitszeitbewilligungen und Arbeitszeitdokumentation	12
4.5	Zollverfahren.....	16
4.6	Umweltrecht.....	19
4.7	Öffentliches Informations- und Beschaffungswesen.....	23
4.8	Statistik	23
4.9	Firmengründung	23
4.10	Familienrecht	24
4.11	Strafrecht	24
4.12	Gesundheit	25
4.13	Öffentliche Werke – Energie – Verkehr	29
4.14	Landwirtschaft und Landesversorgung.....	30
4.15	Aussenhandel.....	30
4.16	Kartellrecht	31
	Anhang	32
	Bibliographie.....	32
	Abkürzungsverzeichnis	32

1 Zusammenfassung

Der Nationalrat hat am 7. März 2017 das Postulat 15.3122 de Courten (Abbau von Regulierungskosten. Lockerung von Dokumentations- und Archivierungsvorschriften) angenommen. Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen, wie Unternehmen von behördlichen Dokumentations- und Archivierungsvorschriften durch Koordination und Datenaustausch unter den zuständigen kantonalen und Bundesbehörden entlastet werden können.

Um eine Übersicht über bestehende Dokumentations- und Archivierungsvorschriften für Unternehmen auf Bundesebene zu erhalten, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO im Oktober 2017 eine Umfrage bei den Departementen durchgeführt. Gleichzeitig wurde nach Hinweisen zu allfälligem Potential zur Reduktion der Regulierungskosten gefragt.

Im Rahmen der Umfrage haben die Bundesämter 194 Dokumentations- und Archivierungsvorschriften gemeldet, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Bei 29 Vorschriften wurden mögliche Lockerungen oder Vereinfachungen vorgeschlagen.

Neben den Ergebnissen der Umfrage beschreibt der vorliegende Bericht auch die laufenden Bemühungen des Bundes zum Abbau von Doppelspurigkeiten bei der Dokumentation und Archivierung. Die Datenpolitik des Bundesrates für die Schweiz kann hier ebenso einen Beitrag leisten wie auch die gemeinsame Stammdatenbewirtschaftung, so dass eine mehrmalige Eingabe von Daten entfällt (Once-only Prinzip). Auch die Umsetzung der Motion 16.4011 (Digitalisierung. Keine Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung) verfolgt das Ziel, die Unternehmen durch den Abbau von Doppelspurigkeiten zu entlasten.

2 Auftrag und Ausgangslage

2.1 Das Postulat de Courten (15.3122)

Der Nationalrat hat am 7. März 2017 das Postulat 15.3122 de Courten (Abbau von Regulierungskosten. Lockerung von Dokumentations- und Archivierungsvorschriften) angenommen. Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen, wie Unternehmen von behördlichen Dokumentations- und Archivierungsvorschriften durch Koordination und Datenaustausch unter den zuständigen kantonalen und Bundesbehörden entlastet werden können.

Der Bundesrat hat das Postulat zur Ablehnung empfohlen. wies in seiner Stellungnahme zum Postulat darauf hin, dass in Abstimmung mit den Kantonen die gesamte Gesetzgebung einer Prüfung zu unterziehen unverhältnismässige Ressourcen beanspruchen würde. Damit eine solche Prüfung in der Praxis vollständig durchführbar sei, müsse sie ein konkretes und klar abgegrenztes Thema betreffen. Bei der Erfüllung des Postulats wird deshalb gemäss Stellungnahme des Bundesrates der Fokus auf Vorschriften der Bundesebene gelegt und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Ausserdem hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass es häufig im Interesse der Unternehmen selbst ist, ihre Unterlagen zum Geschäftsgang zu dokumentieren und zu archivieren. Zudem nimmt der Bundesrat entsprechende Anpassungen bereits heute vor, wenn er Lockerungsmöglichkeiten bei den Dokumentations- und Archivierungspflichten erkennt.

2.2 Begriffliche Definition

Im Postulat wird nicht definiert, was genau unter einer Dokumentations- und Archivierungsvorschrift verstanden wird. Im Rahmen dieses Berichts werden Dokumentations- und Archivierungsvorschriften wie folgt definiert:

Dokumentationsvorschriften für Unternehmen: Vorschriften über die Lieferung von Daten oder Informationen durch Unternehmen an Behörden.

Archivierungsvorschriften für Unternehmen: Vorschriften zur Aufbewahrung von Informationen, Dokumenten und Unterlagen in Zusammenhang mit dem Austausch zwischen Unternehmen und Behörden.

2.3 Thematische Abgrenzung des Berichts

Der Bundesrat wies in seiner Stellungnahme zum Postulat darauf hin, dass in Abstimmung mit den Kantonen die gesamte Gesetzgebung einer Prüfung zu unterziehen unverhältnismässige Ressourcen beanspruchen würde. Damit eine solche Prüfung in der Praxis vollständig durchführbar sei, müsse sie ein konkretes und klar abgegrenztes Thema betreffen. Bei der Erfüllung des Postulats wird deshalb gemäss Stellungnahme des Bundesrates der Fokus auf Vorschriften der Bundesebene gelegt und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Aufgrund der Breite des Themas, gewisser definitorischer Schwierigkeiten und Abgrenzungsprobleme ist nicht auszuschliessen, dass die Liste der im Bericht aufgeführten Vorschriften lückenhaft ist.

Dokumentations- oder Archivierungserfordernisse, die im Rahmen von privatvertraglichen Auftragsverhältnissen vereinbart worden sind (z.B. Aufbewahrung oder Dokumentierung eines Codes bei der Entwicklung einer Software), sind ebenfalls nicht Gegenstand des Berichts.

3 Abbau von Doppelspurigkeiten

3.1 Datenpolitik der Schweiz

Am 9. Mai 2018 hat der Bundesrat die ersten Eckwerte einer Datenpolitik für die Schweiz festgelegt und Massnahmen in Bezug auf Open Data und Datenportabilität angeordnet¹. Die Datenpolitik ist Teil und Aktionsfeld der Strategie "Digitale Schweiz".² Die übergeordneten Ziele der Datenpolitik sind folgende:

- Als Rohstoff einer digitalen Gesellschaft und Wirtschaft stehen dafür geeignete Datenbestände als Open Data zur Verfügung.
- Die Schweiz verfügt über zeitgemässe und kohärente Rechtsgrundlagen bezüglich Rechtsverhältnissen an Daten, Zugriff zu Daten und den Umgang mit ihnen. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sind in der Lage, die Kontrolle über ihre eigenen Daten auszuüben.
- Der Bund setzt die Rahmenbedingungen so, dass sich die Schweiz als attraktiver Standort für eine Wertschöpfung durch Daten positionieren kann.

¹ Bundesrat (2018a): Eckwerte für eine Datenpolitik der Schweiz. Medienrohstoff, Bern, 9. Mai 2018 (<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-70694.html>)

² Schweizerische Eidgenossenschaft (2018): Strategie "Digitale Schweiz". Bern, September 2018 (<https://strategy.digitaldialog.swiss/de/>)

Der Abbau von Doppelspurigkeiten ist nicht unmittelbar erklärtes Ziel der Datenpolitik. Einzelne Massnahmen zu ihrer Umsetzung tragen aber dazu bei. Dies betrifft insbesondere Massnahmen, welche den Zugang zu Daten als Open Data oder Open Government Data (Offene Behördendaten) fördern. Mit der am 30.11.2018 vom Bundesrat verabschiedeten Strategie für offene Verwaltungsdaten in der Schweiz 2019–2023³ postuliert der Bundesrat, dass ab 2020 alle publizierten Daten von Bundesstellen als offene, frei und maschinell nutzbare Verwaltungsdaten publiziert werden sollen. Die Daten stehen einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung, der seinerseits nicht selbst Daten erheben muss, sondern auf Bestehendem aufbauen kann. Die Nutzenden können aus dem privaten wie öffentlichen Sektor stammen.

Im Bereich der geltenden Rechtsgrundlagen hat der Bundesrat das EJPD (BJ) beauftragt⁴, bis spätestens Mitte 2020 den sektor- bzw. branchenspezifischen Regelungsbedarf hinsichtlich eines Portabilitätsrechts⁵ für Personendaten zu prüfen und ihm allfällige Vorschläge für dessen Ausgestaltung vorzulegen. Ein Portabilitätsrecht, angelehnt an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU⁶, würde insbesondere Privatpersonen vor Mehrfacheingaben von Daten bei privaten Dienstleistern schützen. Sollten die Eidgenössischen Räte eine Einführung der allgemeinen Portabilität im schweizerischen Datenschutzrecht beschliessen, wäre der Auftrag des Bundesrates an das BJ hinfällig.

3.2 Once-only Prinzip und gemeinsame Stammdatenbewirtschaftung

Die gemeinsame Stammdatenverwaltung ist ein wichtiger Baustein zur Unterstützung der digitalen Transformation der Behörden. Der Bundesrat hat die Bedeutung einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung der Behörden erkannt. Er hat an seiner Sitzung vom 19.12.2018 die "Strategie und das Konzept für den Ausbau einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung Bund"⁷ verabschiedet und entsprechende Umsetzungsmassnahmen beauftragt.

3.2.1 Once-Only dank gemeinsamer Stammdatenbewirtschaftung

Stammdaten sind grundlegende Informationen zu Personen, Unternehmen, Grundstücken usw., die die Verwaltungen für die laufende Geschäftsabwicklung benötigen. Solche Stammdaten sollen künftig im Sinne des Once-only-Prinzips und unter Einhaltung des Datenschutzes, nur einmal erfasst, aber gemeinsam bewirtschaftet und genutzt werden. Die Daten sollen staatsebenenübergreifend zwischen Behörden und weiteren autorisierten Stellen weitergegeben werden können.

Die gemeinsame Bewirtschaftung der Stammdaten ermöglicht, dass Bevölkerung und Unternehmen der Verwaltung ihre Daten nur einmal angeben müssen. Bevölkerung und Unternehmen geniessen zudem eine höhere Transparenz über ihre persönlichen Daten, da sie verfolgen können, welche Behörde ihre Daten abgefragt hat. Behörden ihrerseits können Leistungen schneller, effizienter und in besserer Qualität erbringen. Daten können medienbruchfrei und in hoher Qualität ausgetauscht werden. Once-Only ermöglicht auch den engen Wissensaustausch und die Kollaboration zwischen Verwaltungsstellen. Zudem vereinfacht

³ Bundesrat (2018b): Strategie für offene Verwaltungsdaten in der Schweiz 2019–2023. Bern, 30. November 2018 (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/55083.pdf>)

⁴ Bundesrat (2018a): Eckwerte für eine Datenpolitik der Schweiz. Medienrohstoff, Bern, 9. Mai 2018 (<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-70694.html>)

⁵ Die Möglichkeit für Konsumenten, durch sie bereitgestellte Daten wieder mitzunehmen oder zwischen verschiedenen Anbietern übertragen zu lassen

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

⁷ Bundesrat (2018c): Strategie und das Konzept für den Ausbau einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung Bund. Bern, Dezember 2018 (www.news.admin.ch/news/message/attachments/55211.pdf)

es die behördliche Zusammenarbeit der Schweiz mit EU-Ländern und fördert so den dynamischen europäischen Binnenmarkt.

3.2.2 Once-Only als wichtige Grundlage zur Weiterentwicklung von E-Government

In ganz Europa gewinnt Once-Only an Bedeutung. Es wurde durch die Europäische Kommission als eines der Prinzipien des E-Government Action Plans 2016–2020 definiert.

Die Schweiz hat im Herbst 2017 die "Tallinn Deklaration zu E-Government"⁸ unterzeichnet. Die Schweiz und rund 30 weitere EU- und EFTA-Staaten haben sich damit zu einer Weiterentwicklung von E-Government gemäss sechs Leitprinzipien bekannt. Unter anderem setzt die Deklaration gemäss Once-Only-Prinzip voraus, dass die Dateneingabe für Bevölkerung und Unternehmen zuverlässig und sicher sein muss und nur einmal getätigt werden muss.

Mehrere europäische Mitgliedsstaaten haben das Once-Only-Prinzip bereits innerstaatlich umgesetzt. Bei der Durchsetzung am weitesten fortgeschrittenen sind unter anderen Belgien und die Niederlande, die diesbezüglich über nationale Rechtsvorschriften verfügen. In Belgien werden Daten von Bevölkerung und Unternehmen aus amtlichen Registern abgerufen. Die Umsetzung wird durch die Basisregister und das E-ID-System erleichtert, das jedem Dateninhaber eine Identifikationsnummer zuordnet. In den Niederlanden können alle Behörden in einem System von 13 Basisregistern, darunter sind offene und geschlossene Register, Daten über Unternehmen und Einzelpersonen abfragen.

Um die Machbarkeit der Umsetzung dieses Prinzips zu testen und um Aufwand und Nutzen, die daraus entstehen, zu messen, hat die EU zwei Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Thema lanciert:

- Das Projekt "The Once-only Principle Project" (TOOP) fokussiert auf Unternehmen. Unternehmen können grenzübergreifend Informationen von ihrer nationalen Behörde einholen und übermitteln sie an die Behörde im Mitgliedsstaat.
- Das Projekt "Stakeholder Community for Once-only Principle" (SCOOP4C) fokussiert auf die Bevölkerung. Untersucht wird, wie eine bessere Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen durch die Anwendung des Once-Only-Prinzips erreicht werden kann.

3.2.3 Etablierung von Once-Only in der Schweiz

Internationale Studien wie die E-Government-Benchmark-Studie der EU⁹ zeigen, dass in der Schweiz das Once-only-Prinzip noch kaum zum Einsatz kommt. Um das Once-Only-Prinzip in der Schweiz auf allen Staatsebenen konsequent umzusetzen, bedarf es unter anderem gemeinsamer Datenregister, die es erlauben, dass verschiedene berechnete Behörden auf gemeinsame (Stamm-)Daten zugreifen. Gemäss den Eckwerten der E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023, die der Bundesrat am 14.11.2018 gutgeheissen hat, soll Once-only zukünftig ein handlungsanleitendes Prinzip sein:¹⁰ "Gemeinsame Datenverwaltung: Bund, Kantone und Gemeinden organisieren ihre Register so, dass Bevölkerung und Unternehmen Daten nur einmal eingeben müssen und dass diese Daten nur an einem Ort gespeichert werden."

Die Verabschiedung von Gesetzen zur Registerharmonisierung (RHG, SR 431.02), Geoinformation (GEoIG, SR 510.62) oder Unternehmensidentifikation (UIDG, SR 431.03) legen die Grundlage für zentrale Komponenten einer gemeinsamen Datenverwaltung für Bund, Kan-

⁸ EU (2017): Tallinn Declaration on eGovernment at the ministerial meeting during Estonian Presidency of the Council of the EU on 6 October 2017 (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/49838.pdf>)

⁹ EC (2018): eGovernment Benchmark 2018, Capgemini herausgegeben durch die Europäische Kommission

¹⁰ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72924.html>

tone und Gemeinden. Die UID und das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) sind bereits in Betrieb. Die bestehenden elektronisch verfügbaren Register unterstützen den weiteren Ausbau der gemeinsamen Stammdatenverwaltung.

Die Mehrzahl der Behördenleistungen der Bundesverwaltung richtet sich an Unternehmen. Entfällt die mehrfache Datenangabe an Behörden, sparen nicht nur Bund, Kantone und Gemeinden, sondern auch die Unternehmen finanzielle und personelle Aufwände bei der Geschäftsabwicklung ein.

3.3 Abbau von Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung

Die Motion 16.4011 (Digitalisierung. Keine Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung) wurde vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und mit der Annahme des Ständerates als Zweitrat am 13. Juni 2017 überwiesen.

Die Motion beauftragt den Bundesrat sicherzustellen, dass Unternehmen nicht die gleichen Daten und Informationen an verschiedene Behörden liefern müssen. Die Koordination des Bundesamtes für Statistik, der verschiedenen Bundesämter sowie der Kantone und Gemeinden soll dazu führen, dass der Aufwand durch Befragungen und Kontrollen für die Unternehmen beträchtlich abnimmt.

In seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2017 hat der Bundesrat bestätigt, dass er durch eine verbesserte Koordination Redundanzen bei der Lieferung von Daten und Informationen von Unternehmen an die Behörden weiter abbauen will. Allerdings können auch Befragungen durch private Institutionen, Verbände und Hochschulen eine bedeutende Belastung zur Folge haben. Diese können nicht vom Bund koordiniert werden. Die Motion entspricht einer wichtigen Stossrichtung der Strategie Digitale Schweiz sowie der in der E-Government-Strategie Schweiz verankerten Zielsetzung, den Aufwand bei der Abwicklung von Behördengeschäften zu reduzieren. Zudem sind entsprechende Grundsätze für die weitere Entwicklung der Bundesstatistik im statistischen Mehrjahresprogramm des Bundes 2016-2019¹¹ festgelegt.

Für die Umsetzung müssen teilweise Rechtsgrundlagen geschaffen, die Daten der betroffenen Behörden vereinheitlicht und Prozesse und Informatiklösungen aufeinander abgestimmt werden. Diese Massnahmen sollen dabei nicht nur bei den Unternehmen, sondern auch bei den Verwaltungseinheiten von Bund und Kantonen mittelfristig zu Entlastungen führen.

¹¹ Bundesamt für Statistik (2016): <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/350518/master>

4 Bestandesaufnahme und Lockerungsvorhaben

Um den Auftrag des Postulats zu erfüllen, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Ende Oktober 2017 einen Fragebogen an die Departemente verschickt. Ziel der Umfrage war es, eine Übersicht über bestehende Dokumentations- und Archivierungsvorschriften für Unternehmen auf Bundesebene zu erhalten, wie auch Hinweise zu allfälligem Potential zur Reduktion der Regulierungskosten gemäss Postulat.

Im Postulat wird nicht definiert, was genau unter einer Dokumentations- oder Archivierungsvorschrift verstanden wird. Aufgrund der offenen Definition hat die Umfrage den Bundesämtern einen gewissen Interpretationsspielraum gelassen, was sich in heterogenen Stellungnahmen widerspiegelt. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass nicht alle Bundesämter ihre Vorschriften mit demselben Detaillierungsgrad gemeldet haben und einzelne Bundesämter keine Vorschriften auswiesen. Es besteht deshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verantwortung für die Meldung der Vorschriften und deren Bewertung liegt bei den Bundesämtern.

Im Rahmen der Umfrage haben die Bundesämter insgesamt 194 Dokumentations- und Archivierungsvorschriften gemeldet. Bei 29 Vorschriften wurden mögliche Lockerungen oder Vereinfachungen vorgeschlagen:

Departement	Anzahl gemeldete Vorschriften	Anzahl gemeldete Lockerungen
EDA	0	0
EDI	57	2
EFD	48	8
EJPD	22	0
UVEK	33	5
VBS	3	0
WBF	31	14
BK	0	0
TOTAL	194	29

Folgende Dienststellen haben zurückgemeldet, dass es in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Dokumentations- und Archivierungsvorschriften für Unternehmen gibt:

- EDI: BFS, BSV
- EFD: EFV, EPA, BIT, ISB
- UVEK: Astra, ARE
- VBS: swisstopo, Armasuisse
- Bundeskanzlei
- Institutionen des ETH-Bereichs: ETHZ, EPFL, PSI, WSL, Empa, Eawag
- Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB

4.1 Steuern

4.1.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
001	Art. 88 Abs. 1 Bst. b DBG (SR 642.11)	Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung	ESTV
002	Art. 125 Abs. 2 und 3 DBG SR 642.11	Beilagen zur Steuererklärung	ESTV
003	Art. 126 Abs. 2DBG (SR 642.11)	Weitere Mitwirkungspflichten: Auf Verlangen ist Auskunft zu erteilen sowie Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorzulegen	ESTV
004	Art. 126 Abs. 3 DBG (SR 642.11)	Weitere Mitwirkungspflichten: Aufbewahrungspflicht der Unterlagen	ESTV
005	Art. 128 DBG (SR 642.11)	Auskunftspflicht Dritter	ESTV
006	Art. 129 Abs. 1 und 3 DBG (SR 642.11)	Meldepflicht Dritter	ESTV
007	Art. 13 MWSTG (SR 641.20) sowie Art. 18 MWSTV (SR 641.201)	Antrag Anwendung Gruppenbesteuerung; Bewilligung ESTV	ESTV
008	Art. 14 Abs. 5 MWSTG (SR 641.20)	Abmeldung Steuerpflicht (Meldung)	ESTV
009	Art. 30 MWSTG (SR 641.20) sowie Art. 67 MWSTV (SR 641.201)	Eigene Berechnung VOST-Korrekturen	ESTV
010	Art. 37 MWSTG (SR 641.20) sowie Art. 39 und 77ff. MWSTV (SR 641.201)	Anträge in Zusammenhang mit MWST-Deklaration: Saldosteuersatz-/Pauschalsteuersatz; Abrechnung nach vereinbarten Entgelten. Bewilligung durch die ESTV	ESTV
011	Art. 38 MWSTG (SR 641.20)	Meldeverfahren: Anwendung durch Meldung an ESTV	ESTV
012	Art. 66 MWSTG (SR 641.20)	Anmeldung Steuerpflicht durch Unternehmen (Meldung an ESTV); Zuteilung Registernummer durch ESTV (Mitteilung an steuerpflichtige Person)	ESTV
013	Art.67 MWSTG (SR 641.20)	Benennung CH-Fiskalvertreter für MWST-pflichtige Unternehmen mit Sitz im Ausland	ESTV
014	Art. 70 Abs. 2 und 3; Art. 78 MWSTG (SR 641.20) sowie Art. 122 MWSTV (SR 641.201), Art. 958 f OR (SR 220) und GeBüV (SR 221.431)	Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Belegen, Geschäftspapieren und sonstigen Aufzeichnungen	ESTV
015	Art. 71 MWSTG (SR 641.20)	Einreichen der MWST-Deklaration	ESTV
016	Art. 107 MWSTG (SR 641.20) sowie Art. 145 MWSTV (SR 641.201)	Steuerbefreiung für institutionell Begünstigte: amtliches Formular betreffend Anspruch	ESTV

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
017	Art. 107 MWSTG (SR 641.20) sowie Art. 155 MWSTV (SR 641.201)	Antrag Steuervergütung mit separatem Formular	ESTV
018	Art. 48d MWSTV (SR 641.201)	Bezugs- und Verkaufskontrolle für Sammlerstücke	ESTV
019	Art. 12 (SR 672.933.61)	Abrechnung des zusätzlichen Steuerrückbehalts	ESTV
020	Art. 13, Abs. 2 (SR 672.933.61)	Abrechnung des zusätzlichen Steuerrückbehalts	ESTV
021	Art. 15 Abs. 1 und 2 (SR 672.933.61,)	Geltendmachung des zusätzlichen Steuerrückbehalts	ESTV
022	Art. 16 (SR 672.201)	Pflichten des Antragstellers bei pauschaler Steueranrechnung	ESTV
023	Art. 21 ff und 48 VStG (SR 642.21) sowie Art. 2, 63 und 64 VStV (SR 642.211)	Prüfung des Anspruchs auf Steuerrückerstattung, einzureichende Dokumente zum Nachweis des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer	ESTV
024	Art. 38, 39, 40 VStG (SR 642.21) sowie Art. 2, 5, 17, 26, 27, 37 VStV (SR 642.211)	Verfahren zur Erhebung der Verrechnungssteuer	ESTV
025	Art. 34, 35, 36, 37 StG (SR 641.10) sowie Art. 2, 16, 17, 19, 21, 26 StV (SR 641.101)	Verfahren zur Erhebung der Stempelabgaben	ESTV
026	Art. 21 VStV (SR 642.211)	Einreichung der Jahresrechnungen	ESTV

4.1.2 Lockerungsvorhaben

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 21 VStV (SR 642.211)		Einreichung der Jahresrechnungen	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
026	Die Jahresrechnungen müssen der ESTV und den kantonalen Steuerbehörden eingereicht werden. Wünschbar wäre, wenn diese der ESTV durch die Kantone zur Verfügung gestellt bzw. elektronisch weitergeleitet würden.	ESTV	offen

Juristische Personen haben den zuständigen kantonalen Steuerbehörden (KSTV) jährlich mit der Steuererklärung ihre unterzeichnete Jahresrechnung einzureichen. Sofern die Voraussetzungen von Art. 21 VStV erfüllt sind, haben inländische Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ebenfalls der ESTV jährlich ihre Jahresrechnung einzureichen. Somit kann es vorkommen, dass inländische Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Jahresrechnung verschiedenen Steuerbehörden einreichen müssen.

Um auch dem Digitalisierungsgedanken Rechnung zu tragen, stehen diverse Optionen zur Verfügung. Insbesondere der Upload von Jahresrechnungen in einem standardisierten digital strukturierten Format ist prüfenswert.

Da diese Ansätze nur mit den KSTV – und damit den Kantonen – umgesetzt werden können, soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die dazu notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Verrechnungssteuerrecht sowie im DBG abgeklärt werden.

Der Zeitplan für diese Machbarkeitsstudie ist noch offen. Angesichts diverser höher priorisierter Amtsvorhaben verfügt die ESTV gegenwärtig nicht über die nötigen Kapazitäten zur Durchführung einer solchen Studie. Die Umsetzung eines solchen Projektes bedingt ausserdem die Mitarbeit der Kantone, Änderungen an gesetzlichen Grundlagen sowie Anpassungen in den Informatiksystemen der juristischen Personen, der ESTV und der KSTV.

4.2 Rechnungslegung und Revision

4.2.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
027	Art. 957, 958 f OR (SR 220) sowie GeBüV (SR 221.431)	Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht	BJ

4.2.2 Lockerungsvorhaben

Es wurden keine Lockerungsvorhaben gemeldet.

4.3 Lebensmittelhygiene und Veterinärfragen

4.3.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
028	Art. 85 LGV (SR 817.02)	Schriftliche Dokumentation der Selbstkontrolle und der ergriffenen Massnahmen	BLV
029	Art. 15, 16, 20, 40 (SR 817.023.21)	Konformitätserklärung und Zurverfügungstellen der geeigneten Unterlagen	BLV
030	Art. 31 Abs. 8 VSFK (SR 817.190)	Verzeichnis der Empfänger von Schweinefleisch	BLV
031	Art. 12 (SR 817.023.41)	Vorlegen einer Konformitätsbescheinigung (muss während fünf Jahren vorgelegt werden können)	BLV
032	Art. 10, 11 BGCITES (SR 453) sowie Art. 28 VCITES (SR 453.0) und Art. 4, 6 (SR 453.1)	Nachweispflicht und Führen einer Bestandskontrolle	BLV
033	Art. 3, 9ff, 13, 16, 19, 31, 33ff VLtH (SR 817.022.108)	Etikettierung, benötigte Dokumentation	BLV
034	Art. 8, 9, 10 VGVL (SR 817.022.51)	Aufbewahrung der Dokumentation während fünf Jahren	BLV
035	Art. 4, 9, 15 LMVV (SR 817.042)	Dokumentation für die Selbstkontrolle	BLV
036	Art. 12-30 TSG (SR 916.40) sowie Art. 7-38 TSV (SR 916.401)	Tierverkehrskontrolle: Registrierung und Kennzeichnung von sowie Verkehr mit Klautieren	BLV
037	Anhang 7, 1.3.2, 1.3.3 VHyS (SR 817.190.1)	Registernummern der Fleischuntersuchung	BLV
038	TSG (SR 916.40) sowie Art. 8, 10, 13, 24, 25, 28, 31 EDAV-EU (SR 916.443.11)	Registrierung in TRACES	BLV
039	Art. 36 Abs. 8 LIV (SR 817.022.16)	Dokument, aus dem die Herkunft der Gelatine hervorgeht	BLV

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
040	Art. 42-44 HMG (SR 812.21) sowie Art. 23, 28, 29 TAMV (SR 812.212.27)	Behandlungsjournal und Buchführung von Tierarzneimitteln	BLV
041	Art. 40, 55, 61 TSchV (SR 455.1)	Auslaufjournal (Tierschutzverordnung)	BLV
042	Art. 10, 11, 12, 18, 20a, 20b TSchG (SR 455) sowie Art. 122, 139, 144 TSchV (SR 455.1)	Führen einer Tierbestandeskontrolle und Aufzeichnungen zum Tierversuch	BLV
043	Art. 9, 10, 21 VerTi-V (SR 455.61)	Struktur und Inhalt des Informationssystems, Archivierung: 30 Jahre (Verwaltung von Tierversuchen)	BLV
044	Art. 10 VSS (SR 817.023.11)	Aufbewahren der technischen Unterlagen während 10 Jahren (Spielzeugverordnung)	BLV
045	Art. 30, 30a, 76a, 78, 81, 89, 90, 93, 101-111, 152a, 170, 172 TSchV (SR 455.1)	Bewilligungen im Tierschutzrecht	BLV
046	Art. 4, 5, 11, 13 VKos (SR 817.023.31)	Bereitstellen der Informationen während 3 Jahren (Verordnung über kosmetische Mittel)	BLV

4.3.2 Lockerungsvorhaben

Es wurden keine Lockerungsvorhaben gemeldet.

4.4 Arbeitszeitbewilligungen und Arbeitszeitdokumentation

4.4.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
047	SR 0.142.112.681	Formular Arbeitgeberbescheinigung international	SECO
048	Art. 37 ArG (SR 822.11)	Betriebsordnung für industrielle Betriebe erlassen	SECO
049	Art. 7 ArG (SR 822.11) sowie Art. 37 ArGV 4, ff (SR 822.114)	Genehmigungsgesuch für die Errichtung oder Umgestaltung eines industriellen Betriebs (Plangenehmigungsverfahren)	SECO
050	Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 11 PrSG (SR 930.11) sowie Art. 10 PrSV (SR 930.111)	Technische Unterlagen und Konformitätserklärung. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht	SECO
051	Art. 88 Abs. 1 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 29 Abs. 1 Bst. c AVIV (SR 837.02)	Formular "Arbeitgeberbescheinigung" für die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung durch die Kassen	SECO
052	Art. 38 Abs. 1 und 3, Art. 88 Abs. 1 Bst. c und d AVIG (SR 837.0) sowie Art. 46-64 AVIV (SR 837.02)	Formulare für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung	SECO
053	Art. 88 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 38 AVIG (SR 837.0)	Formulare für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung bei wetterbedingter Kundenausfälle	SECO

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
054	Art. 47 Abs. 1 und 3, Art. 88 Abs. 1 Bst. c und d AVIG (SR 837.0)	Formulare für die Abrechnung von Schlechtwettererschädigung	SECO
055	Art. 24, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und d AVIG (SR 837.0) sowie Art. 29 Abs. 2 Bst. b, Art. 41a AVIV (SR 837.02)	Bescheinigung über Zwischenverdienst	SECO
056	Art. 7 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 AVG (SR 823.11) sowie Art. 18, Art. 46 und Art. 59 AVV (SR 823.111)	Anzahl der Vermittlungen und der verliehenen Personen	SECO
057	Art. 46 AVG (SR 823.11) sowie Art. 73-73b ArGV 1 (SR 822.111)	Archivierungspflicht für Verzeichnisse und Unterlagen, aus denen die für den Vollzug des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben	SECO
058	Art. 36 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 59 AVIV (SR 837.02)	Voranmeldung von Kurzarbeit	SECO
059	Art. 45 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 69 AVIV (SR 837.02)	Meldung von wetterbedingten Arbeitsausfall	SECO
060	Art. 36 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 59 AVIV (SR 837.02)	Meldung von Kurzarbeit für wetterbedingte Kundenausfälle	SECO
061	Art. 33 Abs. 1 Bst. d AVIG (SR 837.0)	Zustimmung zur Kurzarbeit	SECO
062	Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG (SR 837.0) sowie Art. 46b Abs. 2 AVIV (SR 837.02)	Unterlagen über die Arbeitszeitkontrolle	SECO

4.4.2 Lockerungsvorhaben

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
SR 0.142.112.681		Formular Arbeitgeberbescheinigung international	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
047	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann.	SECO	31.12.2020

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
Art. 88 Abs. 1 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 29 Abs. 1 Bst. c AVIV (SR 837.02)		Formular Arbeitgeberbescheinigung für die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung durch die Kassen	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
051	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann.	SECO	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 38 Abs. 1 und 3, Art. 88 Abs. 1 Bst. c und d AVIG (SR 837.0) sowie Art. 46-64 AVIV (SR 837.02)		Formular für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
052	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann.	SECO	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 88 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 38 AVIG (SR 837.0)		Formular für die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung bei wetterbedingter Kundenausfälle	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
053	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann.	SECO	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 47 Abs. 1 und 3, Art. 88 Abs. 1 Bst. c und d AVIG (SR 837.0)		Formulare für die Abrechnung von Schlechtwetterentschädigung	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
054	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass das Formular online eingereicht werden kann.	SECO	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 24, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und d AVIG (SR 837.0) sowie Art. 29 Abs. 2 Bst. b, Art. 41a AVIV (SR 837.02)		Bescheinigung über Zwischenverdienst	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
055	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass die Bescheinigung online eingereicht werden kann.	SECO	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 36 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 59 AVIV (SR 837.02)		Vor Anmeldung von Kurzarbeit	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
058	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass Kurzarbeit online vorangemeldet werden kann.	SECO	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 45 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 69 AVIV (SR 837.02)		Meldung von wetterbedingten Arbeitsausfall	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
059	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass wetterbedingte Arbeitsausfälle online gemeldet werden können.	SECO	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 36 AVIG (SR 837.0) sowie Art. 59 AVIV (SR 837.02)		Meldung von Kurzarbeit für wetterbedingte Kundenausfälle	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
060	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass Kurzarbeit für wetterbedingte Kundenausfälle online gemeldet werden können.	SECO	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 33 Abs. 1 Bst. d AVIG (SR 837.0)		Zustimmung zur Kurzarbeit	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
061	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass die Zustimmung zur Kurzarbeit online gemeldet werden kann.	SECO	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG (SR 837.0) sowie Art. 46b Abs. 2 AVIV (SR 837.02)		Unterlagen über die Arbeitszeitkontrolle	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
062	Digitalisierung (E-Government): Im Rahmen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, dass die Unterlagen über die Arbeitszeitkontrolle online eingereicht werden kann.	SECO	31.12.2020

Die Motion ([16.3457](#)) zur Vereinfachung der Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigungen wurde am 6. März 2017 vom Ständerat angenommen und am 15. Juni 2017 vom Nationalrat überwiesen. Sie fordert, auf die Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung während der Kurzarbeit zu verzichten. Zudem beantragt die Motion eine administrative Erleichterung als Teil der E-Government-Strategie. Die Motion wird im Rahmen einer Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) umgesetzt. In diesem Zuge werden auch die Bestimmungen für die Schlechtwetterentschädigung angepasst und eine gesetzliche Grundlage für die rasche Umsetzung des E-Government in der Arbeitslosenversicherung geschaffen. Das Ziel ist, sämtliche Akteure durch die Einführung von Online-Formulare administrativ zu entlasten.

Im SECO sind verschiedene Projekte zu Digitalisierungsvorhaben im Gange und zum Teil auch etappenweise fertiggestellt. So wurden unter anderem die Modernisierung des Informationssystems für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik AVAM (künftiges Ausfüllen von Online-Formularen), verschiedene Teilprojekte im Bereich E-Government, sowie das

Projekt ASAL-Futur zur Erneuerung des Auszahlungssystems der Arbeitslosenkassen im Jahre 2016 aufgegleist, und werden bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Betroffen von dieser digitalen Transformation ist auch ein internationaler/EU-weiter digitaler Austausch.

Aus den dargelegten Gründen erfolgen allfällige Anpassungen der hier bezeichneten Bestimmungen mit der AVIG-Revision 2020.

4.5 Zollverfahren

4.5.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
063	Art. 35 AlkG (SR 680)	Alkoholgesetz: Einsicht in Geschäftsbücher und Belege bei Kontrollen	EZV
064	Art. 17 und 28 BStG (SR 641.411) sowie Art. 13 und 18 BStV (SR 641.411.1)	Biersteuergesetz: Steueranmeldung	EZV
065	Art. 29 AStG (SR 641.51)	Automobilsteuergesetz: Melde- und Aufzeichnungspflicht für Hersteller von Automobilen	EZV
066	Art. 97, 99 und 101 CO2-Vo (SR 641.711)	Rückerstattung für von der CO2-Abgabe befreite Unternehmen	EZV
067	Art. 31 und Art. 46 MinöStG (SR 641.61)	Mineralölsteuergesetz: Warenbuchhaltung und Meldepflicht	EZV
068	Art. 41 ZG (SR 631.0) sowie Art. 94 ff ZV (SR 631.01)	Aufbewahrung von Daten und Dokumenten der Zollveranlagung	EZV
069	Art. 11 SVAG (SR 641.81) sowie Art. 33 SVAV (SR 641.811)	LSVA; Rückerstattung für Auslandsfahrten	EZV
070	Art. 4 SVAG (SR 641.81) sowie Art. 11-12a SVAV (SR 641.811) und (SR 641.811.31)	LSVA; Begünstigung für Transporte von Holz, Milch und Nutztieren	EZV
071	Art. 11 SVAG (SR 641.81) sowie Art. 19-23 SVAV (SR 641.811)	LSVA; Deklaration der für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten	EZV
072	Art. 4 SVAG (SR 641.81) sowie Art. 11 SVAV (SR 641.811) und (SR 841.811.31)	LSVA; Rückerstattung für Holztransporte	EZV
073	Art. 4 SVAG (SR 641.81) sowie Art. 7-10 SVAV (SR 641.811) und (SR 641.811.22)	LSVA; Rückerstattung für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV)	EZV
074	Art. 11 SVAG (SR 641.81) sowie Art. 7 SVAV (SR 641.811)	LSVA; Rückerstattungen und Nachbezüge bei Fahrzeugen von konzessionierten Transportunternehmen	EZV
075	Art. 36-36b SVAV (SR 641.811)	LSVA; Solidarhaftung für allfällige Zinsen und Gebühren	EZV
076	Art. 16 SVAV (SR 641.811)	LSVA; Formular MoSt-Scheibenwechsel	EZV
077	Art. 16 SVAV (SR 641.811)	LSVA; Meldung der Inbetriebnahme des LSVA-Erfassungsgeräts (emotach)	EZV
078	Art. 16 SVAV (SR 641.811)	LSVA; Meldung der Inbetriebnahme- und Wartungsarbeiten der LSVA-Montagestellen (MoSt-Protokoll)	EZV

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
079	Art. 16 SVAV (SR 641.811)	LSVA; Mutationsmeldungen LSVA-Montagestellen	EZV
080	Art. 16 SVAV (SR 641.811)	LSVA; Ausstellen emotach-Prüfbericht für das LSVA-Erfassungsgerät	EZV
081	Art. 15 und 18 TStG (SR 641.31) sowie Art. 7 und 8 TStV (SR 641.311)	Tabaksteuergesetz: Deklarationspflicht für Hersteller von Tabakfabrikaten	EZV
082	Art. 6, 10 und 22 VOCV (SR 814.018)	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen: Führen einer VOC-Buchhaltung und Aufbewahrungspflicht	EZV
083	Art. 168c EMKV (SR 941.311)	Archivierungspflicht für Inhaber einer Schmelzbewilligung	EZV
084	Art. 13-16 EMKG (SR 941.31) sowie Art. 81-123 EMKV (SR 941.311)	Archivierungs- und Dokumentationspflicht für Inhaber von Typ 1-Verträgen	EZV

4.5.2 Lockerungsvorhaben

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
Art. 97, 99 und 101 CO2-Vo (SR 641.711)		Rückerstattung für von der CO2-Abgabe befreite Unternehmen.	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
066	Verzicht auf die systematische Vorlage der Rechnungen über die bezahlte CO2-Abgabe.	EZV	01.01.2021

Von der CO2-Abgabe befreite Unternehmen und Unternehmen, die Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) betreiben, können sich die bezahlte Abgabe auf Gesuch hin rückerstatten lassen. Die bezahlten Abgaben müssen durch Vorlage von Rechnungskopien auf denen der angewendete Abgabesatz vermerkt ist oder vom Formular "Veranlagungsverfügungen Einfuhr" nachgewiesen werden.

Die Gesuchstellung wird vereinfacht, indem die rückerstattungsberechtigte Menge lediglich noch mit einer Zusammenstellung der Brennstoffeinkäufe (Liste) nachgewiesen werden muss. Die Rechnungen bzw. Veranlagungsverfügungen Einfuhr müssen nur noch auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Umsetzung wird im Rahmen der Totalrevision der CO2-Gesetzgebung ([17.071](#)) realisiert.

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
Art. 11 SVAG (SR 641.81) und Art. 33 SVAV (SR 641.811)		LSVA; Rückerstattung für Auslandsfahrten	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
069	Mittels einer geplanten Portallösung soll der Datenaustausch und damit die Rückerstattungs-gesuche vereinfacht werden.	EZV	30.06.2021

Die Gesuchseingabe betreffend die Rückerstattung der LSVA für Auslandsfahrten wird auf den 1. Januar 2020 in zwei Punkten vereinfacht:

1. Für das Gesuch wird im Internet ein PDF-Formular zur Verfügung gestellt, worin alle nötigen Angaben gemacht werden können (Gesuchsteller, Kontoverbindung, Total aller rückerstattungsberechtigten Auslandtage). Das unterzeichnete Formular kann per E-Mail eingereicht werden.
2. Auf das Einreichen der bisher geforderten Fahrtenkontrolle, worin sämtliche Auslandsfahrten aufzuzeichnen waren, wird verzichtet. Die Fahrtenkontrolle muss nur noch vorgelegt werden, wenn die Eidgenössische Zollverwaltung Beweismittel vom Fahrzeughalter verlangt.

Die Umsetzung einer Portallösung erfolgt im Rahmen des Digitalisierungs- und Transformationsprogramms DaziT. Die Realisierung soll bis Mitte 2021 abgeschlossen sein.

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 4 SVAG (SR 641.81); Art. 11-12a SVAV (SR 641.811); (SR 641.811.31)		LSVA; Begünstigung für Transporte von Holz, Milch und Nutztieren	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
070	Vereinfachung der bestehenden Formularlösungen durch Digitalisierung	EZV	01.01.2025

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 11 SVAG (SR 641.81) und Art. 19-23 SVAV (SR 641.811)		LSVA; Deklaration der für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
071	Vereinfachung der bestehenden Deklarationsvorgänge durch Digitalisierung	EZV	01.01.2025

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 4 SVAG (SR 641.81); Art. 11 SVAV (SR 641.811); (SR 641.811.31)		LSVA; Rückerstattung für Holztransporte	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
072	Vereinfachung der bestehenden Formularlösungen durch Digitalisierung	EZV	01.01.2025

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 4 SVAG (SR 641.81); Art. 7-10 SVAV (SR 641.811); (SR 641.811.22)		LSVA; Rückerstattung für Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV)	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
073	Vereinfachung der bestehenden Formularlösungen durch Digitalisierung	EZV	01.01.2025

Die monatliche Deklaration der Fahrleistung ist bereits seit mehreren Jahren über das Internet möglich. Im Jahr 2018 wurden erstmals mehr als 50 % der LSVA-pflichtigen Fahrzeuge über diesen Weg deklariert.

Seit dem Jahr 2017 stehen den Antragstellern online-taugliche Formulare zur Verfügung, welche über speziell eingerichtete E-Mail-Briefkästen eingereicht werden können. Die Formulare können wiederverwendet werden und verhindern die wiederkehrende Erfassung und Erstellung von Papierformularen.

Die Erneuerung der LSVA-Anwendung ist Bestandteil des Digitalisierungs- und Transformationsprogramms DaziT. DaziT soll die EZV bis ins Jahr 2026 vollumfänglich ins digitale Zeitalter überführen. Hierbei wird konsequent von neuen Querschnittsfunktionen wie der zentralen Kunden- und Partnerverwaltung, der Stammdatenplattform und dem E-Portal Gebrauch gemacht.

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 11 SVAG (SR 641.81) und Art. 7 SVAV (SR 641.811)		LSVA; Rückerstattung und Nachbezüge bei Fahrzeugen von konzessionierten Transportunternehmen	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
074	Mittels einer geplanten Portallösung soll der Datenaustausch vereinfacht werden.	EZV	30.06.2021

Die Umsetzung einer Portallösung erfolgt im Rahmen des Digitalisierungs- und Transformationsprogramms DaziT. Die Realisierung soll bis Mitte 2021 abgeschlossen sein.

4.6 Umweltrecht

4.6.1 Bestandsaufnahme

<i>Nr.</i>	<i>Rechtliche Grundlage</i>	<i>Bezeichnung der Vorschrift</i>	<i>Verantwortung</i>
085	Art. 46 Abs. 2 USG (SR 814.01) sowie Art. 5 und 6 PRTR-V (SR 814.017)	Schadstoffregister SwissPRTR: Meldepflicht	BAFU
086	Art. 15 VGV (SR 814.621)	VEG Erhebung auf Getränkeverpackungen aus Glas	BAFU

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
087	Art. 20 CO2-Gesetz EHS, Art. 31 nonEHS, Art. 32b WKK (SR 641.71) sowie Art. 50 ff EHS, Art. 72, 78 und 79 nonEHS, Art. 98b WKK CO2-Vo (SR 641.711)	CO2-Abgabebefreiung: Berichterstattung über jährliche Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Massnahmenumsetzung und Produktionsindikatoren	BAFU
088	Art. 26 ff CO2-Gesetz (SR 641.71) sowie Art. 91 Abs. 4 CO2-Vo (SR 641.711)	CO2-Kompensation: Berichterstattung der Kompensationspflichtigen	BAFU
089	Art. 26 ff CO2-Gesetz (SR 641.71) sowie Art. 5-11 (SR 641.711)	CO2-Kompensation: Dokumentation von Kompensationsprojekten	BAFU
090	Art. 57-65 CO2-Vo (SR 641.711)	Schweizer Emissionshandelsregister: Kontoeröffnung und Kontoführung	BAFU
091	Art. 35 ff CO2-Gesetz (SR 641.71) sowie Art. 114-118 CO2-Vo (SR 641.711)	Förderinstrument Technologiefonds: Dokumentation Gesuch für Absicherung eines Darlehens durch eine Bürgschaft und Berichterstattungspflicht bei Erhalt	BAFU
092	Art. 30b Abs. 1, 30 f Abs. 1-3, 30 g Abs. 1 USG (SR 814.01) sowie Art. 31, Ziff. 3, Bst. C VeVA (SR 814.610), (SR 0.814.05), (SR 0.814.052)	Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen: Begleitscheine bei Ausfuhr	BAFU
093	Art. 30b Abs. 1, 30 f Abs. 1-3, 30 g Abs. 1 USG (SR 814.01) sowie Art. 31, Ziff. 3, Bst. C VeVA (SR 814.610), (SR 0.814.05), (SR 0.814.052)	Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen: Begleitscheine bei Einfuhr	BAFU
094	Art. 30b Abs. 1, 30 f Abs. 1-3, 30 g Abs. 1 USG (SR 814.01) sowie Art. 31, Ziff. 3, Bst. C VeVA (SR 814.610), (SR 0.814.05), (SR 0.814.052)	Begleitscheine bei Verkehr mit Abfällen im Inland	BAFU
095	Art. 12 USG (SR 814.01) sowie Art. 5 LSV (SR 814.41) und Art. 5-9 MaLV (SR 814.412.2)	Konformitätserklärung zur Deklaration der Lärmemissionen für im Freien verwendete Maschinen und Geräte	BAFU
096	Art. 45 USG (SR 814.01) sowie Anhang 4 Ziffer 34 LRV (SR 814.318.142.1) und BAFU-Vollzugshilfe (Baurichtlinie Luft)	2jährige Aufbewahrungspflicht der Ergebnisse der Abgaswartung von Maschinen und Geräte auf Baustellen	BAFU
097	Art. 45 USG (SR 814.01) sowie Art. 19b Abs. 3 LRV (SR 814.318.142.1)	10jährige Aufbewahrungspflicht der Konformitätserklärung der Baumaschinen bzw. des Partikelfiltersystems	BAFU
098	Art. 40 USG (SR 814.01) sowie Art. 20a LRV (SR 814.318.142.1)	10jährige Aufbewahrungspflicht der Konformitätserklärung von Feuerungsanlagen	BAFU
099	Art. 46 Abs. 2 USG (SR 814.01) sowie Anh. 1.4 Ziff. 3.1.3.1 Abs. 6 und Ziff. 4.3.1 ChemRRV (SR 814.81)	Nachweis der rechtmässigen Ein- und Ausfuhr von ozonschichtabbauenden Stoffen	BAFU
100	Art. 46 Abs. 2 USG (SR 814.01) sowie Anh. 1.4 Ziff. 5 Abs. 1 ChemRRV (SR 814.81)	Meldepflicht für den Import und Export von ozonschichtabbauenden Stoffen	BAFU

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
101	Art. 46 Abs. 2 USG (SR 814.01) sowie Anh. 1.5 Ziff. 3.1 Abs. 1 ChemRRV (SR 814.81)	Meldepflicht für den Import und Export von in der Luft stabilen Stoffen	BAFU
102	Art. 46 Abs. 2 USG (SR 814.01) sowie Anh. 1.5 Ziff. 4.3.1 Abs. 1 ChemRRV (SR 814.81)	Meldepflicht für die In- und Ausserbetriebnahme von Anlagen oder Geräten mit mehr als 1kg Schwefelhexafluorid	BAFU
103	Art. 46 Abs. 2 USG (SR 814.01) sowie Anh. 2.10 Ziff. 5 Abs. 1 ChemRRV (SR 814.81)	Meldepflicht für die In- und Ausserbetriebnahme von stationären Anlagen mit mehr als 3kg ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln	BAFU
104	Art. 46 Abs. 2 USG (SR 814.01) sowie Anh. 2.11 Ziff. 6.1 ChemRRV (SR 814.81)	Meldepflicht für bestehende Anlagen und Geräte, die mehr als 8kg ozonschichtabbauende oder in der Luft stabile Löschmittel enthalten	BAFU
105	Art. 46 Abs. 2 USG (SR 814.01) sowie Anh. 2.11 Ziff. 7 ChemRRV (SR 814.81)	Meldepflicht für die Abgabe, Entgegennahme oder Ausfuhr von ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Löschmitteln, oder Geräte oder Anlagen, die solche Löschmittel enthalten	BAFU
106	Art. 46 Abs. 2 USG (SR 814.01) sowie Anh. 2.12 Ziff. 5 ChemRRV (SR 814.81)	Meldepflicht auf Verlangen für die Abfüllung oder den Import von Aerosolpackungen mit in der Luft stabilen Stoffen	BAFU
107	Art. 32e USG (SR 814.01) sowie VASA (SR 814.681)	VASA-Abgabedeklaration	BAFU

4.6.2 Lockerungsvorhaben

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 20 CO2-Gesetz EHS, Art. 31 nonEHS, Art. 32b WKK (SR 641.71) sowie Art. 50 ff EHS, Art. 72, 78 und 79 nonEHS, Art. 98b WKK CO2-Vo (SR 641.711)		CO2-Abgabebefreiung: Berichterstattung über jährliche Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch, Massnahmenumsetzung und Produktionsindikatoren	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
087	Nutzung von Synergien und administrative Entlastung durch Einführung einer Datenbank (CORE)	BAFU	31.12.2020

<i>SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel</i>		<i>Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift</i>	
Art. 26 ff CO2-Gesetz (SR 641.71) sowie Art. 5-11 (SR 641.711)		CO2-Kompensation: Dokumentation von Kompensationsprojekten	
<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung der geplanten Massnahme</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termin</i>
089	Nutzung von Synergien und administrative Entlastung durch Einführung einer Datenbank (CORE)	BAFU	31.12.2020

Mit der Beschaffung der neuen Datenbank CORE sollen vorhandene Synergien zwischen den beteiligten Ämtern BAFU, BFE und EZV noch besser genutzt und die Unternehmen administrativ entlastet werden. Zudem kann der Umfang der einzureichenden Unterlagen reduziert werden, da Eingaben via Internet direkt in die Fachanwendung möglich werden.

Der Zuschlag für die Entwicklung der Datenbank erfolgte im Januar 2019 im Rahmen eines WTO-Verfahrens. In der Detailplanung ist die administrative Entlastung aller Prozess-Beteiligten eines der zentralen Ziele.

Die Realisierung und Einführung der CORE erfolgt im Rahmen der bestehenden Mittel in Etappen ab Mitte 2019 und berücksichtigt auch die Änderungen im Rahmen der Totalrevision der CO2-Gesetzgebung. Die Realisierung und Einführung im Bereich Kompensationsprojekte ist ab November 2019 vorgesehen.

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
Art. 45 USG (SR 814.01) sowie Art. 19b Abs. 3 LRV (SR 814.318.142.1)		10jährige Aufbewahrungspflicht der Konformitätserklärung der Baumaschinen bzw. des Partikelfiltersystems	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
097	Abschaffung der Vorschrift zur 10jährigen Aufbewahrungsfrist im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2018	BAFU	01.08.2018

Abschaffung der Vorschrift: Mit der im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2018 beschlossenen Änderung der LRV werden die Vorschriften für Baumaschinen mit denjenigen der EU harmonisiert. Einen Nachweis der Konformität mit den LRV-Vorschriften ist für neue Maschinen ab 2019 nicht mehr nötig und muss folglich auch nicht mehr aufbewahrt werden.

Die bisherigen Vorschriften (inkl. Aufbewahrungspflicht) bleiben für Maschinen, welche nicht den neuen Vorschriften entsprechen, in Kraft. Aufgrund der Übergangsfristen können Baumaschinen (je nach Leistung) noch bis max. am 31.12.2022 gemäss den bisherigen Vorschriften in Verkehr gebracht werden. Folglich besteht für solche Baumaschinen noch eine Aufbewahrungspflicht bis max. 31.12.2032. Für Maschinen, welche bereits jetzt den neuen Vorschriften entsprechen ([Verordnung \(EU\) 2016/1628](#)), sieht die LRV keine Aufbewahrungspflicht mehr vor.

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
Art. 32e USG (SR 814.01) sowie VASA (SR 814.681)		Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten: Abgabedeklaration	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
107	Elektronische Abwicklung und Dokumentation der VASA-Abgabedeklaration	BAFU	31.12.2020

Inhaber und Inhaberinnen von Deponien müssen auf der Ablagerung von Abfällen im Inland eine Abgabe entrichten. Die Abgabepflichtigen müssen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) jeweils bis zum 28. Februar für die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandenen Abgabebeforderungen eine Abgabedeklaration einreichen. Die Deklaration dient als Grundlage für die Festsetzung der Abgabe.

Die Abgabepflichtigen müssen die Unterlagen für die Deklaration während mindestens zehn Jahren aufbewahren. Prinzipiell wäre eine elektronische Aufbewahrung schon heute möglich. Jedoch wird gegenwärtig aus rechtlichen Gründen eine Originalunterschrift auf der Deklaration verlangt. Die Dokumentationsvorschriften der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) werden ab 2019/2020 im Zuge des Projektes eGOV elektronisch abgewickelt und dokumentiert werden.

4.7 Öffentliches Informations- und Beschaffungswesen

4.7.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
108	ISchV (SR 510.411)	Weisung über die Projekt- und Bewirtschaftungsakten	BBL
109	Art. 19 BöB (SR 172.056.1)	Formvorschriften für die Anbieter betreffend die Einreichung der Anträge auf Teilnahme und Angebote im Vergabeverfahren	BBL
110	Art. 17 Abs. 2 VöB (SR 172.056.11)	Zustellung der Ausschreibungsunterlagen an Anbieter im Vergabeverfahren	BBL
111	Art. 48 VöB (SR 172.056.11)	Anonyme Einreichung der Wettbewerbsbeiträge bei Ausschreibung eines Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbs	BBL

4.7.2 Lockerungsvorhaben

Es wurden keine Lockerungsvorhaben gemeldet.

4.8 Statistik

4.8.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
112	(SR 431.012.1) sowie Art. 9a VIL (SR 748.131.1) und LSV (SR 814.41)	Flughafenstatistik: Datenerhebungs- und -lieferungspflicht	BAZL
113	BstatG (SR 431.01) sowie (SR 431.012.1)	Schweizerische Gesamtenergiestatistik, schweizerische Elektrizitätsstatistik: Datenerhebungs- und -lieferungspflicht	BFE

4.8.2 Lockerungsvorhaben

Es wurden keine Lockerungsvorhaben gemeldet.

4.9 Firmengründung

4.9.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
114	Art. 15 Abs. 2, 20 und 166 HRegV (SR 221.411.1)	Belegprinzip des Handelsregisters	BJ

4.9.2 Lockerungsvorhaben

Es wurden keine Lockerungsvorhaben gemeldet.

4.10 Familienrecht

4.10.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
115	Art. 10-13 AFZFG (SR 211.223.13) sowie Art. 7-9 AFZFV (SR 211.223.131)	BG über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	BJ
116	Art. 20a-20d PAVO (SR 211.222.338)	Dokumentationsvorschrift der Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege	BJ

4.10.2 Lockerungsvorhaben

Es wurden keine Lockerungsvorhaben gemeldet.

4.11 Strafrecht

4.11.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
117	Art. 2a DNA-Profil-Vo (SR 363.1)	DNA-Profil Verordnung: Anerkennungs-gesuch	Fedpol
118	Art. 5 DNA-Profil-Vo (SR 363.1)	DNA-Profil Verordnung: Meldepflicht	Fedpol
119	Art. 2 lit. g DNA-Analyselabor-Vo (SR 363.11)	DNA-Analyselabor-Verordnung: Basislei-stungen	Fedpol
120	Art. 2 lit. h DNA-Analyselabor-Vo (SR 363.11)	DNA-Analyselabor-Verordnung: Basislei-stungen	Fedpol
121	Art. 9 DNA-Analyselabor-Vo (SR 363.11)	DNA-Analyselabor-Verordnung: Aufbe-wahrung und Vernichtung von Laborana-lysedaten von Profilen	Fedpol
122	Art. 13 Abs. 2 DNA-Analyselabor-Vo (SR 363.11)	DNA-Analyselabor-Verordnung: Doku-mentation der Qualitätsprüfung	Fedpol
123	Art. 15 Abs. 1 und 2 DNA-Analyselabor-Vo (SR 363.11)	DNA-Analyselabor-Verordnung: Doku-mentation der Qualifikation des Personals	Fedpol
124	Art. 18 Abs. 4 DNA-Analyselabor-Vo (SR 363.11)	DNA-Analyselabor-Verordnung: Massnahmen zur Sicherstellung des Da-ten-schutzes und der Datensicherheit	Fedpol
125	Art. 20 DNA-Analyselabor-Vo (SR 363.11)	DNA-Analyselabor-Verordnung: Meldun-gen an Fedpol	Fedpol
126	Art. 21 DNA-Analyselabor-Vo (SR 363.11)	DNA-Analyselabor-Verordnung: Verwal-tung der Analyseergebnisse	Fedpol
127	Art. 10 DNA-Analyselabor-Vo (SR 363.11)	DNA-Analyselabor-Verordnung: Melde-pflicht	Fedpol

4.11.2 Lockerungsvorhaben

Es wurden keine Lockerungsvorhaben gemeldet.

4.12 Gesundheit

4.12.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
128	Art. 14 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 4 GUMG (SR 810.12)	BG über genetische Untersuchungen beim Menschen: Dokumentation des Beratungsgesprächs	Fedpol
129	Art. 4 ff VDZV (SR 810.122.2)	Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich: Anerkennungsgesuch	Fedpol
130	Kapitel 3 Abschnitt 1 VDZV (SR 810.122.2)	Dokumentationspflicht anerkannter Laboren	Fedpol
131	Kapitel 3 Abschnitt 2q VDZV (SR 810.122.2)	Pflichten in Zusammenhang mit der Erstellung von DNA-Profilen	Fedpol
132	Art. 39-40 HMG (SR 812.21) sowie Art. 34-36 AMBV (SR 812.212.1)	Aufbewahrungsvorschrift in Bezug auf Blut und Blutprodukte	Swissmedic
133	Art. 16 BetmG (SR 812.121) sowie Art. 62 BetmKV (SR 812.121.1)	Inlandhandel: Lieferschein für jede Lieferung von Betäubungsmittel	Swissmedic
134	Art. 54 HMG (SR 812.21) sowie Art. 45 HFG (SR 810.30) und Art. 18, 62 KlinV (SR 810.305)	Klinische Versuche: Melde- und Bewilligungspflicht	Swissmedic
135	Art. 59 HMG (SR 812.21) sowie Art. 65 VAM (SR 812.212.21)	Qualitätsmängel: Meldepflicht von unerwünschten Wirkungen und Vorkommnissen bei Heilmitteln	Swissmedic
136	Art. 45 HMG (SR 812.21) sowie Art. 20 MepV SR 812.213	Instandhaltung von Medizinprodukten	Swissmedic
137	Art. 45 HMG (SR 812.21) sowie Art. 19 MepV (SR 812.213)	Wiederaufbereitung von Medizinprodukten	Swissmedic
138	Art. 59 HMG (SR 812.21) sowie Art. 28, 65 VAM (SR 812.212.21)	Pharmakovigilance: Erfassung von Spontanmeldungen von Risiken	Swissmedic
139	Art. 39, 59 HMG (SR 812.21) sowie (SR 812.213) und Art. 35 AMBV (SR 812.212.1)	Hämovigilance: Systematisches Überwachungssystem bei Bluttransfusionen	Swissmedic
140	Art. 49 HMG (SR 812.21) sowie Art. 14, 15 MepV (SR 812.213)	Inverkehrbringung von Medizinprodukten	Swissmedic
141	Art. 59 HMG (SR 812.21) sowie Art. 15c MepV (SR 812.213)	Vorkommnisse mit Medizinprodukten	Swissmedic
142	Art. 24, 43 HMG (SR 812.21) sowie Art. 25 TAMV SR 812.212.27	Buchführungspflicht von Tierarzneimitteln	Swissmedic
143	Art. 16 Abs. 3 HMG (SR 812.21) sowie Art. 14 Abs. 3 VAM (SR 812.212.21)	Überprüfung zugelassener Arzneimittel	Swissmedic
144	Art. 5-9, 17, 18 ChemG (SR 813.1) sowie Art. 5-60 ChemV (SR 813.11)	Hersteller- und Umgangspflichten nach der Chemikalienverordnung	BAG
145	Art. 5 Abs. 2 Bst. a ChemG (SR 813.1) sowie Art. 5-7 und 14-15 GLPV (SR 813.112.1)	Inspektionen und Audits nach der Verordnung über die Gute Laborpraxis	BAG

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
146	Art. 92 Abs. 1 UVG (SR 832.20) sowie Art. 113 Abs. 4 UVV (SR 832.202)	Einreichung der Tarife nach UVG des Folgejahres und der Risikostatistik des Vorjahres	BAG
147	Art. 79 UVG (SR 832.20) sowie Art. 91 und 109 UVV (SR 832.202)	Jährliche Berichterstattung der UVG-Versicherer an das BAG	BAG
148	Art. 46 HFG (SR 810.30) sowie Art. 37-45 KlinV (SR 810.305)	Melde- und Informationspflichten im Humanforschungsrecht	BAG
149	Art. 21 HMG (SR 812.21) sowie Art. 22 AMBV (SR 812.212.1)	Aufbewahrungs- und Dokumentationsvorschrift für den Handel im Ausland	BAG
150	Art. 24 KVAG (SR 832.12) sowie Art. 51 Abs. 3 KVAV (SR 832.121)	Aufsichtsrechtlicher Jahresabschluss (soziale Krankenversicherung)	BAG
151	Art. 31-33 HMG (SR 812.21) sowie Art. 10 AWV (SR 812.212.5)	Abgabe von Arzneimittelmustern an die Fachpersonen	BAG
152	Art. 31-33 HMG (SR 812.21) sowie Art. 25 AWV (SR 812.212.5)	Aufbewahrungs- und Dokumentationsvorschrift für Arzneimittelwerbung	BAG
153	Art. 26 KVAG (SR 832.12) sowie Art. 54 Abs. 1 Bst. a-c KVAV (SR 832.121)	Berichte der externen Revisionsstellen im Bereich der sozialen Krankenversicherung	BAG
154	Art. 24-26 FMedG sowie Art. 16-16b FMedV (SR 810.112.2)	Dokumentation der fortpflanzungsmedizinischen Verwendung von Spendersamen	BAG
155	Art. 11 FMedG (SR 810.11) sowie Art. 14 FmedV (SR 810.112.2)	Jährliche Meldung von Kenndaten zu den fortpflanzungsmedizinischen Tätigkeiten des Vorjahres (Meldepflicht für Bewilligungsinhabende)	BAG
156	Art. 7 KVAG (SR 832.12)	Geschäftsplan eines Krankenversicherers	BAG
157	Art. 8 Abs. 2 Bst. c GUMG (SR 810.12) sowie Art. 19, 24, 25 GUMV (SR 810.122.1)	Melde- und Berichterstattungspflichten gemäss Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen	BAG
158	Art. 41-43 EpG (SR 818.101) sowie Art. 59 EpV (SR 818.101.1)	Massnahmen im internationalen Personenverkehr	BAG
159	Art. 12-13 EpG (SR 818.101) sowie Art. 6-20 EpV (SR 818.101.1)	Meldepflicht Krankheiten	BAG
160	Art. 14 KVAG (SR 832.12) sowie Art. 9-13 KVAV (SR 832.121) und (SR 832.102.15)	Sicherstellung der Solvenz im Bereich der sozialen Krankenversicherung	BAG
161	Art. 16 Abs. 1 KVAG (SR 832.12) sowie Art. 25-29 KVAV (SR 832.121)	Prämiengenehmigung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung	BAG
162	Art. 16 StFG (SR 810.31) sowie Art. 23-26 VStFG (SR 810.311)	Melde- und Informationspflichten im Stammzellforschungsgesetz	BAG
163	Art. 20-21 Transplantationsgesetz (SR 810.21) sowie Art. 3-8, 33-34, 34e, 34j (SR 810.212.4) und Art. 4-5 (SR 810.212.3)	Aufnahme in die Warteliste und Meldung von Spenderinnen und Spendern	BAG

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
164	Art. 12-15c, 33-35 Transplantationsgesetz (SR 810.21) sowie Art. 9-10, 15a-15c, 49b-49h (SR 810.211)	Entnahme von Organen, Geweben und Zellen bei lebenden Personen	BAG
165	Art. 20, 21, 25, 27, 38 Transplantationsgesetz (SR 810.21) sowie Art. 15, 15e, 20-22 (SR 810.211)	Meldepflichten im Bereich der Transplantationsmedizin	BAG
166	Art. 33-35 Transplantationsgesetz (SR 810.21) sowie Art. 13-14 (SR 810.211)	Qualitätssicherung bei Transplantationen	BAG
167	Art. 43-48 Transplantationsgesetz (SR 810.21) sowie Art. 17-25 (SR 810.213)	Dokumentation und Aufbewahrung bei Xenotransplantationen	BAG
168	Art. 28-29 StSG (SR 814.50) sowie StSV (SR 814.501), (SR 814.501.43), (SR 814.501.261), SnAV (SR 814.501.51), MeQV (SR 814.501.512), BeV (SR 814.501.513), RöV (SR 814.542.1), (SR 814.557)	Bewilligungspflicht zum Umgang mit ionisierender Strahlung	BAG
169	Art. 10 ChemG (SR 813.1) sowie Art. 3-40a VBP (SR 813.12)	Zulassungspflichten nach der Biozidprodukteverordnung	BAG

4.12.2 Lockerungsvorhaben

Swissmedic hat bereits im Jahr 2013 als strategischen Schwerpunkt begonnen, zur Vereinfachung und Modernisierung des Geschäftsverkehrs ein elektronisches Portal (Swissmedic eGov Services) aufzubauen, welches den direkten elektronischen Austausch von Dokumenten und Information mit den externen Stakeholdern ermöglicht. Seit Oktober 2016 ist das Swissmedic eGov-Portal in Betrieb und wird von über 400 Pharmafirmen genutzt. Die Industrie nutzt das Swissmedic eGov-Portal vor allem für Zulassungsgesuche, Bestellung von bestimmten Zertifikaten (CPP, GMP-GDP) und für den allgemeinen elektronischen Datenaustausch. Medizinalpersonen und Apotheker nutzen die elektronische Infrastruktur z.B. für Anwendungsfragen oder Meldungen von unerwünschten Arzneimittelwirkungen und Kantonsapotheker für den Verlauf von kontrollierten Substanzen. Die hohe Nutzung des Swissmedic eGov Portals für die Einlieferung von Änderungs- und Zulassungsgesuchen für Arzneimittel ist ein Erfolg. Der Zielwerte vom Oktober 2016, 60% aller Gesuchseingänge über das Swissmedic eGov Portal zu erhalten, wurden bereits wenige Monate nach Einführung des Systems überschritten; inzwischen liegt der Wert bei über als 90%. Dies entspricht ca. 2'000 Posteingängen pro Monat.

Im Weiteren wurde im Herbst 2018 die elektronische Einreichung von Unterlagen für klinische Versuche und Exportzertifikate mit Medizinprodukten eingeführt (Geschäftsbericht Swissmedic 2018, Seite 65). Die Neuentwicklung ermöglicht es Firmen und Behörden ihren Datenverkehr (Gesuche, Bewilligungen, Zertifikate, Anfragen, etc.) grösstenteils elektronisch abzuwickeln. Dank der elektronischen Gesuchseinreichung und Bearbeitung konnte der administrative Aufwand und die Gesamtbearbeitungsdauer beträchtlich reduziert werden. Mit der Revision des Heilmittelgesetzes und der zusammenhängenden Vollzugsverordnungen wurde neben der vereinfachenden Überarbeitung der diversen Formulare des Geschäftsverkehrs auch die Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über seine Gebühren (GebV-Swissmedic; in Kraft seit dem 1. Januar 2019) mit einer Möglichkeit der Gebührenreduktion ergänzt, wenn eine Gesuchseinreichung ausschliesslich elektronisch erfolgt.

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
Art. 12-13 (SR 818.101), Art. 6-20 (SR 818.101.1)		Meldepflichtige Befunde übertragbarer Krankheiten des Menschen	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
159	Umstellung auf elektronische Meldung	BAG	31.12.2019

Zeitgerechte und wirkungsvolle Eingriffe zur Schadensabwehr und -verhütung erfordern, dass Gesundheitsgefährdungen durch übertragbare Krankheiten frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dies stellt hohe Anforderungen an die Meldenden und die Systemausgestaltung gleichermaßen. Einer systematischen Erfassung werden insbesondere diejenigen übertragbaren Krankheiten unterstellt, die mit Epidemiengefahr, guten Interventionsmöglichkeiten oder schwerem Verlauf einhergehen, die neuartig oder unerwartet sind oder deren Überwachung international vereinbart ist.

Die Meldepflicht für diagnostizierende Laboratorien und Ärztinnen und Ärzte bildet das zentrale Systemelement. Der Katalog der zu überwachenden Erreger und die Meldeunterlagen werden unter Einbezug der Kantonsärztinnen und -ärzte und diagnostizierenden Experten laufend (mindestens einmal jährlich) neu bewertet.

Ab Ende 2019 soll die eHealth compatible, automatisierte elektronische Meldung die Laboratorien von der händischen Meldetätigkeit entlasten. Voraussichtlich bis 2022 soll die elektronische Meldung für Ärztinnen und Ärzte folgen.

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
StSG (SR 814.50) und StSV (SR 814.501)		Bewilligungspflicht zum Umgang mit ionisierender Strahlung	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
168	Webbasiertes Portal für Betriebsbewilligungen im Strahlenschutz	BAG	31.12.2019

Die rechtliche Basis für Lockerungen und Vereinfachungen der Dokumentations- und Archivierungsvorschriften wurde bereits mit der Revision der Strahlenschutzverordnung geschaffen (2017). Mit der Revision wurde ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren eingeführt, was bei einer grossen Anzahl Betriebe zu einem Bürokratieabbau beiträgt. Viele Dokumentationen können seither elektronisch im Betrieb geführt bzw. ans BAG übermittelt werden. Mit dem 2019 geplanten, webbasierten Portal für das Management von Betriebsbewilligungen im Strahlenschutz wird die Umsetzung der neuen Regelungen weiter vereinfacht. Die Betriebe sowie betroffene Behörden werden den Datenverkehr mit dem BAG mittels E-Government grösstenteils elektronisch abwickeln können. Damit reduziert sich die Anzahl Dokumente, die gedruckt, verschickt oder abgelegt werden müssen. Berechtigte Stakeholder erhalten vom BAG den elektronischen Zugriff auf ihre Daten, z.B. für Mutationsanträge. Das BAG kann zukünftig sämtliche Daten und Dokumente elektronisch entgegennehmen, bearbeiten und versenden sowie digital archivieren.

4.13 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr

4.13.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
170	Art. 26 Abs. 6 und Art. 27 Abs. 3 BÜPF (SR 780.1) sowie Art. 22 Abs. 3+4, Art. 51 Abs. 3 + 4 und Art. 52 Abs. 2 VÜPF (SR 780.11)	Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs: Anforderungen an Belege, um die Grösse der Anbieterinnen zu bestimmen.	Dienst ÜPF
171	Art. 11, 19 Abs. 4, 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 26 Abs. 5 BÜPF (SR 780.1) sowie Art. 21 VÜPF (SR 780.11)	Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs: Anforderungen betr. die Aufbewahrung von Daten.	Dienst ÜPF
172	Art. 3 Abs. 2 Bst. d EleG (SR 734.0) sowie Art. 16 VEMV (SR 734.5)	Identifikationspflichten der Wirtschaftsakteurinnen im Bereich der elektrischen Geräte	BAKOM
173	Art. 31 ff FMG (SR 784.10) sowie Art. 21 FAV (SR 784.101.2)	Identifikationspflichten der Wirtschaftsakteurinnen im Bereich der Fernmeldeanlagen	BAKOM
174	Art. 3 Abs. 2 Bst. d EleG (SR 734.0) sowie Art. 12 VEMV (SR 734.5)	Technische Dokumentation und Konformitätserklärung elektrischer Geräte	BAKOM
175	Art. 31 ff FMG (SR 784.10) sowie Art. 1 ff, 16 FAV (SR 784.101.2)	Technische Dokumentation und Konformitätserklärung von Fernmeldeanlagen	BAKOM
176	Art. 59 FMG (SR 784.10) sowie Art. 98-103 FDV (SR 784.101.1)	Fernmeldestatistik	BAKOM
177	Art. 8 Abs. 4 VE (EG) Nr. 1008/2008	Geprüfte Jahresrechnungen der Flugbetriebe für die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	BAZL
178	Art. 107 sowie Art. 109 LFV (SR 748.01)	ICAO und Unternehmensstatistik, gewerbmässiger Verkehr	BAZL
179	Art. 6 Abs. 4, Art. 11 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 StromVG (SR 734.7) sowie Art. 4 und 7 StromVV (SR 734.71)	Dokumentationspflichten von Stromnetzbetreibern	BFE

4.13.2 Lockerungsvorhaben

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel	Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift		
Art. 25 Abs. 1 StromVG (SR 734.7)	Verpflichtung zur Unterrichtung der Behörden		
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
179	Gegenseitige Datenweitergabe zwischen BFE und ECom	BFE	01.01.2023

Ein Optimierungspotential gibt es derzeit beim Datenaustausch zwischen den Behörden, was durch die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des StromVG vom 17. Oktober 2018 bis 31. Januar 2019 aufgegriffen wird. So ist vorgesehen (SR 734.7 Art. 27 Abs. 3), dass BFE und ECom einander gegenseitig Daten weitergeben, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschafft. Damit sollen ineffiziente allfällige doppelte Datenbeschaffungen durch das BFE und die ECom verhindert werden. Dies kann zu einer punktuellen Entlastung für die Unternehmen führen.

4.14 Landwirtschaft und Landesversorgung

4.14.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
180	Art. 38 und 39 LwG (SR 910.1) sowie Art. 11 (SR 916.350.2)	Archivierungsvorschrift für die MilchverwerterInnen, die DirektvermarkterInnen sowie die MilchproduzentInnen betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge	BLW
181	Art. 64 LVG (SR 531) sowie Art. 3 (SR 531.215.32)	Meldepflicht von Versorgungsstörungen und Lieferengpässen bei lebenswichtigen Humanarzneimitteln	BWL
182	Art. 11 (SR 531.215.11) sowie Art. 3 Abs. 3 (SR 531.215.25), Art. 3 Abs. 3 (SR 531.215.31), Art. 9 Abs. 3 (SR 531.215.41) und Art. 4 Abs. 3 (SR 531.215.42)	Meldepflicht der Pflichtlagerorganisationen an das BWL	BWL
183	Art. 64 LVG (SR 531) sowie Art. 13 VWLV (SR 531.11)	Monitoringsystem Elektrizitätsbewirtschaftung	BWL

4.14.2 Lockerungsvorhaben

Es wurden keine Lockerungsvorhaben gemeldet.

4.15 Aussenhandel

4.15.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
184	Art. 9 Diamantenverordnung (SR 946.231.11)	Aufbewahrung von Unterlagen im Rahmen der Umsetzung der Diamantenverordnung	SECO
185	Art. 3 KMV (SR 514.511)	Unterlagen zum Gesuch für eine Grundbewilligung gemäss Kriegsmaterialgesetz	SECO
186	Art. 5a KMV (SR 514.511)	Nichtwiederausfuhr-Erklärung (Kriegsmaterialverordnung)	SECO
187	Art. 5b KMV (SR 514.511)	Einfuhrbewilligung (Kriegsmaterialverordnung)	SECO
188	Art. 17 KMV (SR 514.511)	Buchführungs- und Archivierungspflicht (Kriegsmaterialverordnung)	SECO
189	Art. 18 GKV (SR 946.202.1)	Nachweis und Aufbewahrung der Unterlagen im Rahmen der Güterkontrollverordnung	SECO
190	Art. 24 Bst. c ChKV (SR 946.202.21)	Archivierungspflicht im Rahmen der Chemikalienkontrollverordnung	SECO

4.15.2 Lockerungsvorhaben

Es wurden keine Lockerungsvorhaben gemeldet.

4.16 Kartellrecht

4.16.1 Bestandsaufnahme

Nr.	Rechtliche Grundlage	Bezeichnung der Vorschrift	Verantwortung
191	Art. 9 ff. KG (SR 251) sowie Art. 1 ff.(SR 251.4)	Meldung von Zusammenschlussvorhaben	WEKO
192	Art. 40 KG (SR 251)	Auskunfts- und Akteneditionspflicht beim Kartellgesetz	WEKO
193	Art. 49a Abs. 2 KG (SR 251) sowie Art. 8 ff. SVKG (SR 251.5)	Bonusregelung (Selbstanzeige) beim Kartellgesetz	WEKO
194	Art. 49a Abs. 3 lit. a KG (SR 251) sowie Art. 8 ff. SVKG (SR 251.5)	Widerspruchsverfahren beim Kartellgesetz	WEKO

4.16.2 Lockerungsvorhaben

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
Art. 9 ff. KG (SR 251) sowie Art. 1 ff.(SR 251.4)		Meldung von Zusammenschlussvorhaben	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
191	Verzicht auf bzw. Vereinfachung der Meldepflicht in gewissen Fällen	WEKO	31.12.2023

Im Rahmen einer künftigen KG-Revision soll geprüft werden, ob bei internationalen Zusammenschlüssen bei Meldepflicht in der EU auf eine separate Meldung in der Schweiz verzichtet werden kann. Vorausgesetzt ist eine mit dem EU-Recht abgestimmte Revision der materiellen Beurteilungskriterien. Beilagen können schon heute im Einvernehmen mit der Behörde auch in einer Nicht-Amtssprache insb. Englisch eingereicht werden. Es besteht zudem die Möglichkeit der «erleichterten Meldung».

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
Art. 40 KG (SR 251)		Auskunfts- und Akteneditionspflicht beim Kartellgesetz	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
192	Neu soll elektronische Beantwortung von Fragebogen/Auskunftsbegehren ermöglicht werden.	WEKO	umgesetzt

2018 konnte in einem ersten Pilotfall erfolgreich eine Befragung mittels elektronischem Fragebogen durchgeführt werden. Das neue Instrument soll zukünftig für Befragungen von grossen Adressatenkreisen eingesetzt werden.

SR-Nr. / Gesetzes- / Verordnungsartikel		Beschreibung der Dokumentations- und Archivierungsvorschrift	
Art. 49a Abs. 3 lit. a KG (SR 251) sowie Art. 8 ff. SVKG (SR 251.5)		Widerspruchsverfahren gemäss Kartellgesetz	
Nr.	Bezeichnung der geplanten Massnahme	Verantwortung	Termin
194	Verwendung ausländischer Formulare	WEKO	umgesetzt

Unternehmen können anstelle des Schweizer Meldeformulars auch ausländische Meldeformulare, welche sie bei ausländischen Behörden eingereicht haben, bei der WEKO einreichen. Die Meldung muss in einer Amtssprache sein. Die Beilagen dürfen im Einvernehmen mit der Behörde auch in einer anderen Sprache eingereicht werden.

Anhang

Bibliographie

- Bundesamt für Statistik (2016): Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes 2016–2019. Neuenburg, 2016.
- Bundesrat (2015), Administrative Entlastung. Bessere Regulierung – weniger Aufwand für Unternehmen. Bilanz 2012–2015 und Perspektiven 2016–2019. Bericht des Bundesrates. Bern, 2. September 2015.
- Bundesrat (2018a): Eckwerte für eine Datenpolitik der Schweiz. Medienrohstoff, Bern, 9. Mai 2018.
- Bundesrat (2018b): Strategie für offene Verwaltungsdaten in der Schweiz 2019–2023. Bern, 30. November 2018.
- Bundesrat (2018c): Strategie und das Konzept für den Ausbau einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung Bund. Bern, Dezember 2018.
- EC (2018): eGovernment Benchmark 2018, Capgemini herausgegeben durch die Europäische Kommission.
- EU (2017): Tallinn Declaration on eGovernment at the ministerial meeting during Estonian Presidency of the Council of the EU on 6 October 2017.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2018): Strategie "Digitale Schweiz". Bern, September 2018.

Abkürzungsverzeichnis

AFZFG	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen
AlkG	Alkoholgesetz
ArG	Arbeitsgesetz
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
ASAL	Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung
AStG	Automobilsteuergesetz
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik
AVG	Arbeitsvermittlungsgesetz
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BetmG	Betäubungsmittelgesetz
BFE	Bundesamt für Energie
BFS	Bundesamt für Statistik
BGCITES	Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BK	Bundeskanzlei
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
BstatG	Bundesstatistikgesetz

BStG	Biersteuergesetz
BÜPF	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister
BVS	Bundesamt für Sozialversicherungen
BWL	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemG	Chemikaliengesetz
ChKV	Chemikalienkontrollverordnung
DaziT	Projekt zur digitalen Transformation des Zolls
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
Eawag	Wasserforschungsinstitut der ETH
EDA	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidg. Departement des Innern
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EFTA	
EFV	Eidg. Finanzverwaltung
EHB	Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung
EHS	Emissionshandelssystem
E-ID	Elektronische Identität
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EleG	Elektrizitätsgesetz
EMKG	Edelmetallkontrollgesetz
Empa	Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
EnEV	Energieeffizienzverordnung
EPA	Eidg. Personalamt
EPFL	École polytechnique fédérale de Lausanne
EpG	Epidemiengesetz
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
ETHZ	Eidg. Technische Hochschule Zürich
EU	Europäische Union
EZV	Eidg. Zollverwaltung
FMedG	Fortpflanzungsmedizingesetz
FMG	Fernmeldegesetz
GKV	Güterkontrollverordnung
GUMG	BG über genetische Untersuchungen beim Menschen: Dokumentation des Beratungsgesprächs
HFG	Humanforschungsgesetz
HMG	Heilmittelgesetz
HRegV	Handelsregisterverordnung
ICAO	Internationalen Zivilluftfahrtorganisation
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes
ISchV	Informationsschutzverordnung
KG	Kartellgesetz
KlinV	Verordnung über klinische Versuche
KMV	Kriegsmaterialverordnung
KSTV	Kantonale Steuerbehörden
KVAG	Krankenversicherungsaufsichtsgesetz
LFV	Luftfahrtverordnung
LIV	Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel

LMG	Lebensmittelgesetz
LMVV	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung
LRV	Luftreinhalteverordnung
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
LVG	Landesversorgungsgesetz
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MinöStG	Minteralölsteuergesetz
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz
OR	Obligationenrecht
PAVO	Pflegekinderverordnung
PSI	Paul Scherrer Institut
RHG	Gesetz zur Registerharmonisierung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	xxx
StFG	Stammzellenforschungsgesetz
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StSG	Strahlenschutzgesetz
StSV	Strahlenschutzverordnung
SVAG	Schwerverkehrsabgabegesetz
SVAV	Schwerverkehrsabgabeverordnung
TOOP	The Once-only Principle Project
TSchV	Tierschutzverordnung
TSG	Tierseuchengesetz
TStG	Tabaksteuergesetz
UID	Unternehmensidentifikation
USG	Umweltschutzgesetz
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VASA	Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VDZV	Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbe- reich: Anerkennungsgesuch
VerTi-V	Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tier- versuche
VGVL	Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel
VHyS	Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten
VKos	Verordnung über kosmetische Mittel
VLtH	Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
VOCV	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen
VOST	Vorsteuer
VSS	Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug
VStG	Verrechnungssteuergesetz
VStV	Verrechnungssteuerverordnung
VÜPF	Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
WBF	Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WEKO	Wettbewerbskommission
WKK	Wärme-Kraft-Kopplung
WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

WTO World Trade Organization
ZG Zollgesetz